



Damit der Schulneustart klappt - Maskenpflicht im ÖPNV Kreisverwaltung bereitet Unterrichtsbeginn vor / Hygiene- und Abstandsregeln beachten

Die Schulen auch im Landkreis Trier-Saarburg sollen ab Montag, 4. Mai – einige bereits seit 27. April - zunächst für ältere Schülerinnen und Schüler wieder für den Unterricht geöffnet werden.

Vorgesehen war, dass ab dem 27. April zunächst Prüfungs- und Abschlussklassen der Berufsbildenden Schulen, der Fachoberschulen sowie der Wirtschaftsgymnasien an den Start gehen. Insgesamt rechnet die Kreisverwaltung an diesen Schulen mit rund 430 Schülerinnen und Schülern, davon allein über 300 am Schulstandort Saarburg.

Ab Montag 4. Mai sollen die Jahrgangsstufen 11 und 12 von Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, die Klasse 10 (beziehungsweise Klasse 9 in einigen Schulzweigen) der Gymnasien, RealschulenPlus und Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen und Sprache sowie die 4. Klassen der Grundschulen folgen. Insgesamt kommen dann in der zweiten Woche 3650 Schülerinnen und Schüler hinzu, davon allein 1360 Grundschüler.

Auflagen zur Schulöffnung

Dabei müssen vor dem Hintergrund der unverändert geltenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der Corona-Pandemie eine ganze Reihe von Auflagen und Einschränkungen beachtet werden. Die Kreisverwaltung als Schulträger von insgesamt 19 weiterführenden Schulen organisierte die Ausstattung mit Hygienematerialien, die Intensivierung der

Schulreinigung sowie die Wiederaufnahme der Schülerbeförderung.

Schulleitung und Lehrerschaft legen dabei den Unterrichtsplan fest. Konkret werden die Klassen zumeist in Lerngruppen mit einer maximalen Größe von 15 Personen aufgeteilt, damit ein Mindestabstand zum Sitznachbarn von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Diese Lerngruppen sollen sich im Unterricht vor Ort wöchentlich abwechseln, so dass immer eine Gruppe in der Schule unterrichtet wird und die andere Gruppe pädagogische Angebote zum Lernen zu Hause bearbeitet. Auch die Hygieneüberwachung hat durch das Lehrpersonal im Rahmen des pädagogischen Lehrauftrages zu erfolgen.

Die Kreisverwaltung weist darauf hin, dass derzeit für den Unterricht noch keine Maskenpflicht besteht. Man appelliert an Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, sich mit sogenannten Alltagsmasken wie beispielweise selbstgenähten Masken, Schals oder Tüchern auszustatten. Zudem hat das Land angekündigt, Schülerinnen und Schülern eine „Erstausstattung“ von Masken auszuhändigen.

Maskenpflicht im ÖPNV

Bei der Schülerbeförderung im ÖPNV gilt jedoch seit Wochenbeginn laut einer neuen Landesverordnung eine Maskenpflicht. Der Wechsel vom derzeit geltenden Ferienfahrplan zum regulären ÖPNV kann wegen des benötigten

Vorlaufs erst zum 4. Mai erfolgen, zumal die Zahl der Schüler, die bereits ab dem 27. April den ÖPNV nutzt, relativ gering ist. Bei Bedarf müssen sich Schüler oder Eltern in der Woche ab dem 27. April selbst um den Schulweg bemühen.

Mensen, Kantinen und Kioske in den Schulen bleiben geschlossen. Daher müssen sich die Schülerinnen und Schüler selbst verpflegen.

Ab dem 4. Mai werden knapp ein Drittel der Schülerinnen und Schüler wieder die Schulen im Kreisgebiet besuchen. Da auch danach Teile dieser Schüler zu Hause unterrichtet werden bzw. zu Hause lernen, geht die Kreisverwaltung derzeit davon aus, dass in den Bussen ein gewisser Abstand zwischen den Schülern eingehalten werden kann.

Landrat Günther Schartz ist überzeugt, dass an allen Schulen im Kreis die Vorbereitungen für den Neustart des Schulbetriebes rechtzeitig abgeschlossen werden können. Man weist aber darauf hin, dass es bis zum Schulneustart und auch danach noch zu weiteren Detailregelungen oder Konkretisierungen kommen kann, über die man zeitnah informiere, so Schartz.

Coronavirus

Aktuelle Zahlen und Hinweise

Aktuelles zur Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Trier-Saarburg sowie der Stadt Trier finden sich auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter

www.trier-saarburg.de

Weiteres:

Seite 2 | Agrarförderung 2020: Antragsverfahren

Seite 3-4 | Öffentliche Ausschreibungen

Seite 4 | VRT nimmt Schulfahrplan wieder auf

Seite 5-6 | Stellenausschreibungen

Seite 6-11 | Amtliche Bekanntmachungen

Kreis-Nachrichten

Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Pressestelle

Verantwortlich

Thomas Müller, Martina Bosch

Tel. 0651-715 -240 / -406

Mail: presse@trier-saarburg.de



Landrat Günther Schartz überreichte Anfang März Waltrud Baer die Dankurkunde im Beisein von Schulleiterin Stefanie Fricke (3.v.l.).

Gute Seele der Don-Bosco-Schule

Schulsekretärin Waltrud Baer in den Ruhestand verabschiedet

Nach über 20 Jahren als Sekretärin der Don-Bosco-Schule, eine Förderschule in Trägerschaft des Kreises, wurde Waltrud Baer aus Konz kürzlich von Landrat Günther Schartz im Beisein der Schulleiterin Stefanie Fricke in den Ruhestand verabschiedet.

Schartz bedankte sich für ein engagiertes Arbeitsleben, dass im Juli 1974 in der Kreisverwaltung Trier-Saarburg begonnen hatte. Dort war sie zunächst Mitarbeiterin der Zentralen Buchungsstelle und übernahm später Aufgaben in

der Kreiskasse, bevor sie nach Gründung einer Familie aus dem Arbeitsverhältnis ausschied.

Seit 1999 war Waltrud Baer dann als Schulsekretärin zunächst am Schulstandort Konz, später in Wiltingen tätig.

Schulleiterin Fricke dankte ihr für die langjährige zuverlässige und sorgfältige Arbeit. Sie habe für die kleinen und großen Anliegen der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehrerkollegiums stets ein offenes Ohr gehabt, so Fricke.

Agrarförderung 2020 – Anträge jetzt elektronisch stellen

Frist läuft am 15. Mai ab

Die Kreisverwaltung weist darauf hin, dass die Beantragung der flächenbezogenen Agrarfördermaßnahmen 2020 (Direktzahlungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) bis spätestens 15. Mai 2020 erfolgen muss. Mit dem von der Kreisverwaltung zugesandten persönlichen Initialpasswort und der 15-stelligen Unternehmensnummer haben die landwirtschaftlichen Betriebe Zugang zum eAntrag und zu den betriebseigenen Daten unter der Internet-Adresse www.eantrag.rlp.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass der eAntrag erst nach Einreichung des unterschriebenen Datenträgerbegleitscheines bei der Kreisverwaltung (der nach Bearbeitung im System erzeugt wird) als gestellt gilt. Das bedeutet, dass auch der Datenträgerbegleitschein fristgerecht bis spätestens zum 15. Mai 2020 bei der Kreisverwaltung eingehen muss.

Ein verspäteter Antragsingang führt zu einer Beihilfenkürzung bis hin zur kompletten Versagung der Prämie.

Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit neu aufgenommen haben, können unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Förderung erhalten und sollten sich daher wegen den Fördervoraussetzungen und den Antragsmodalitäten mit der Kreisverwaltung in Verbindung setzen.

Winzer, die Umstrukturierungsbeihilfe im Weinbau erhalten haben, sind verpflichtet, ab dem Jahr nach der Auszahlung der Beihilfe 3 Jahre lang den Antrag Agrarförderung einschließlich Flächenachweis abzugeben. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung und des vorgesehenen Flächenabgleichs (PreCheck) der Förderanträge sollten die Anträge möglichst frühzeitig gestellt werden.

Finanzwissen kurz und prägnant Thema Kleinkredit



Der Kleinkredit zeichnet sich durch eine geringe Kreditsumme aus. Ein Kleinkredit ist für einen geringen Finanzierungsbedarf gedacht. Es gibt keine einheitliche Definition oder Regelung, bis zu welcher Höhe ein Kleinkredit als solcher gilt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Waschmaschine kaputt geht und die Reparatur über einen Kredit finanziert werden muss.

Außer für die Bezahlung ungeplanter Ausgaben kann der Kleinkredit auch für Neuanschaffungen genutzt werden. Er ist an keinen festen Verwendungszweck gebunden. Die Höhe, in der die Sparkasse oder Bank einen Kleinkredit gewährt, richtet sich in der Regel nach den finanziellen Möglichkeiten des Kreditnehmers. Grundsätzlich ist der Kleinkredit eine Form des Ratenkredits. Das heißt: Der Kleinkredit ist schnell verfügbar und wird in festen Raten zurückgezahlt. Möglicherweise kann der Kleinkredit auch vorzeitig getilgt werden. Der Kreditnehmer sollte sich bei Abschluss eines Kleinkredits darüber informieren.

Für fachliche Fragen oder zur telefonischen Unterstützung stehen die Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung zur Verfügung. Gleichzeitig wird zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken gebeten, in diesem Jahr von persönlichen Vorsprachen abzusehen und andere Übermittlungs- und Kommunikationswege, wie z.B. Telefon, Fax und eMail zu nutzen (Postanschrift: Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, zentrale eMail-Adresse: agrarfoerderung@trier-saarburg.de und die Fax-Nr. 0651 715-17633). Als Ansprechpartner stehen folgende Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung:

Thomas Köhl: Tel. 0651 715-435
 Andrea Farsch: Tel. 0651 715-411
 Klaus Bodem: Tel. 0651 715-438
 Ralf Kopp: Tel. 0651 715-320
 Jennifer Stadler: Tel. 0651 715-345
 Eva Wagner: Tel. 0651 715-414
 Frank Baustert: Tel. 0651 715-116

Jung trifft Alt: Schüleraktion für das Altenheim Kell am See



Koordinatorin Miriam Grünewald-Kneer und Schulsozialarbeiterin Katharine Wichmann übergeben die Schülerschenken an die Pflegekräfte.

Mit der Einführung der Ganztagschule hat die Realschule plus in Kell am See einen engen Bezug zum ortsansässigen Altenheim aufgebaut. Die Kinder der Ganztagschule nehmen dort normalerweise ihr warmes Mittagessen ein und seit einem Jahr findet dort die AG „Jung trifft Alt“ statt.

Gerade auch in Zeiten der Corona-Pandemie war es der Organisatorin der AG wichtig, den Kontakt zum Altenheim zu halten und so den Bewohnern eine Freude zu bereiten. Auch dort sind Corona Fälle aufgetreten und die Bewohner leben mit den nötigen Einschränkungen.

Die Schulgemeinschaft der Realschule plus möchte den Bewohnerinnen und Bewohnern das Zeichen geben, dass sie von der Außenwelt nicht vergessen wurden. Das Motto der Aktion war: „Wir wollen den Bewohnern ein Lächeln auf die Lippen zaubern!“

Die Schülerinnen und Schülern haben gehämmert, gemalt, gebastelt und geschrieben. Die Ergebnisse reichen von originellen Origamifiguren, bemalten Baumscheiben, schönen Briefen, bis hin zu kleinen gestalteten Leinwänden. Zu den Geschenken gab es für die Bewohnerinnen und Bewohner noch zwei Tulpen.

Öffentliche Ausschreibung

Bauherr Zweckverband Integratives Schulprojekt Schweich, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Maßnahme Neubau Integratives Schulprojekt Schweich bestehend aus Schulbau, Schwimmbad, 3-Feld-Sporthalle
BRI 66.969 m³; BGF 13.574 m²

Leistungen
VE 420 Heizungstechnische Anlagen

Ausführungszeitraum: voraussichtlicher Beginn 01.08.2020
Laufzeit ca. 460 Tage

Leistungsverzeichnis
2 Verteiler/Sammler;
ca. 3.000 m Rohrleitungen DN 15 - DN 100, nebst Formteilen, Zubehör und sonstigem Nebenarbeiten;
ca. 16 Pumpen;
Wärmemengenzähler;
ca. 7.500 m Fußbodenheizung;
ca. 1.300 m² Schwingbodenheizung Sporthalle 3 Felder;
Anschluss BKA;
Inbetriebnahme, Einregulierung, Nachbegehung

Die Vergabeunterlagen können nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter dem folgenden Link <https://www.subreport.de/E34295169> kostenlos heruntergeladen werden.

Ablauf Angebotsfrist 28.05.2020, 10:45 Uhr
Ende der Bindefrist 27.07.2020

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie unter <http://simap.ted.europa.de> im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Vergabepattform unter <https://www.subreport.de/E34295169>

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Vergabestelle

Öffentliche Ausschreibung

Bauherr Zweckverband Integratives Schulprojekt Schweich, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Maßnahme Neubau Integratives Schulprojekt Schweich bestehend aus Schulbau, Schwimmbad, 3-Feld-Sporthalle
BRI 66.969 m³; BGF 13.574 m²

Leistungen VE 410 Sanitärtechnische Anlagen

Gebäudeentwässerung:
ca. 800 m Rohrleitungen DN 40 - DN 150;
1 Fettabscheideranlage;
1 Doppelpumpenanlage Schmutzwasser;
ca. 20 Entwässerungsrinnen

Bewässerung:
ca. 2.700 m Rohrleitungen;
3 Frischwasserstationen

Sanitärobjekte:
ca. 30 St. Duschen;
ca. 125 St. Waschtische;
ca. 65 St. WC's

Gasleitungen:
ca. 50 m DN 15-32

Inbetriebnahme

Ausführungszeitraum: Beginn voraussichtlich 01.08.2020
Laufzeit ca. 460 Tage

Die Vergabeunterlagen können nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter dem folgenden Link <https://www.subreport.de/E62535342> kostenlos heruntergeladen werden.

Ablauf Angebotsfrist 28.05.2020, 10:15 Uhr
Ende der Bindefrist 27.07.2020

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie unter <http://simap.ted.europa.de> im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Vergabepattform unter <https://www.subreport.de/E62535342>

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Vergabestelle

VRT wechselt von Ferien- auf Schulfahrplan

Ab Montag, 4. Mai, wird der Regelverkehr wieder aufgenommen

Pünktlich zur schrittweisen Öffnung der Schulen in Rheinland-Pfalz am kommenden Montag, den 4. Mai, gilt im gesamten VRT-Gebiet wieder der reguläre Schulfahrplan. Für Kunden sollen ab diesem Zeitpunkt alle Fahrten wieder wie gewohnt angeboten werden.

Maskenpflicht im ÖPNV

Da Kunden in vielen Gegenden nun mehr Fahrten zur Verfügung stehen als zuvor, empfiehlt der VRT, wenn möglich auf Fahrten außerhalb des Schülerverkehrs auszuweichen. Dies helfe dabei, die Anzahl der Kunden auf mehrere

Fahrzeuge aufzuteilen. Um das Infektionsrisiko auch während der Schüler- spitze möglichst gering zu halten, wurde seitens der Landesregierung bereits eine Pflicht für Mund- und Nasenbedeckungen in Bussen und Bahnen vorgeschrieben. Allerdings appelliert der VRT an alle Fahrgäste, auch die anderen Empfehlungen zu berücksichtigen, um das Infektionsrisiko in den Bussen und Bahnen bestmöglich zu reduzieren. Dazu gehört – wenn möglich – das Einhalten eines Abstandes von mindestens 1,50 Meter, das Niesen in die Armbeuge sowie das regelmäßige Desinfizieren sowie Waschen der Hände.

Weitere Informationen im Falle kurzfristiger Änderungen

Rechtzeitig zur Wiederaufnahme wird auch die VRT-Fahrplanauskunft auf dem neuesten Stand sein. Dennoch sind – wie in der heutigen Zeit üblich – kurzfristige Anpassungen möglich.

Sollte es dazu kommen informiert der VRT auf seiner Webseite www.vrt-info.de/corona unmittelbar nach Bekanntwerden. Weiterhin steht die VRT-Hotline unter 01806-1316119 für Rückfragen zur Verfügung.



Öffentliche Ausschreibung VOB/A

Maßnahme:	Generalsanierung der Sporthalle am Stefan-Andres-Schulzentrum in Schweich, Stefan-Andres-Str.1, 54338 Schweich
Bauherr:	Landkreis Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Leistungen:	VE-29: Gebäudeschlußreinigung nach DIN 77400 400 m ² Außenfenster- und Türflächen (Glasflächen) reinigen 160 m ² Innentüren reinigen 45 m ² WC-Trennwände reinigen 855 m ² Bodenfliesen reinigen 940 m ² Wandfliesen reinigen 1845 m ² Linoleum Belag reinigen 250 Stück Sanitärgegenstände reinigen 1510 m ² Rohfußboden saugen 650 m Stahlträgerkonstruktion reinigen
Ausführungszeitraum:	23. KW 2020 bis 53. KW 2020, in drei Bauabschnitten
Leistungsverzeichnis	Die Vergabeunterlagen können auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter https://www.subreport.de/E25816634 für Leistung Gebäudeschlußreinigung nach DIN 774005 ab den Dienstag, den 21.04.2020 kostenlos heruntergeladen werden.
Angebotsabgabe:	05.05.2020, 09:00 Uhr, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, D-54290 Trier, Bürgerbüro
Angebotseröffnung	Datum: 05.05.2020, bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Karl-Benz-Str. 6, 54290 Trier, 1. OG, Raum 10, 10:30 Uhr
Ende der Bindefrist	Datum: 16.06.2020

Schartz begrüßt Maskenpflicht

„Ich freue mich, dass Ministerpräsidentin Dreyer unserer Forderung gefolgt ist, eine Maskenpflicht in Rheinland-Pfalz einzuführen,“ so der Vorsitzende des Landkreistages Günther Schartz, zu der Entscheidung der Landesregierung, für die er sich ausdrücklich bedankt.

„Eine Maskenpflicht für den öffentlichen Personennahverkehr und das Einkaufen ist wichtig, damit die jetzt erfolgenden Lockerungen auch gehalten werden können“. Es reiche bei weitem nicht aus, jedem Schulkind eine Maske kostenfrei zur Verfügung zu stellen. „Vielmehr müssen sie auch benutzt und eben auch öfter gewechselt werden, damit wir nicht unsere Mitmenschen infizieren.“ Um die Infektionsgefahr zu verringern, genügt es, einen Schal, ein Halstuch oder einen selbst genähten Mundschutz zu benutzen. Daher kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes den Menschen auch auferlegt werden, obwohl und gerade weil professionelle OP-Masken und Atemschutzmasken gerade Mangelware sind.

„Ich möchte mich an dieser Stelle bei den vielen, meist ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die derzeit fleißig Mundschutze nähen, und bei den Unternehmen, die ihre Produktion umgestellt und erweitert haben oder Mundschutze spenden. Ich bin mir sicher, dass die meisten Menschen akzeptieren, dass jetzt eine Maskenpflicht kommt,“ so Schartz.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Wir lieben Fragen

Kreis-Nachrichten online lesen
www.trier-saarburg.de

Ältere Ausgaben sind dort archiviert.

Pflegestützpunkte helfen Menschen weiterhin

Beratungen per Telefon oder Online möglich



Menschen, die Kontakt zu den Pflegestützpunkten aufnehmen, sind in der Regel aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes besonders schützenswert. Deshalb hatten sich die Träger der Pflegestützpunkte dazu entschieden, alle Stellen in Rheinland-Pfalz für den Kundenverkehr zu schließen. Dies betrifft auch die sechs Pflegestütz-

punkte im Landkreis. Aufgrund der Corona-Pandemie findet momentan keine persönliche Beratung in den Pflegestützpunkten statt

Personen, die Hilfe benötigen, bekommen diese jedoch weiterhin per Telefon oder E-Mail. Die Telefonnummern der Pflegestützpunkte im Landkreis lauten:

- **Standort Hermeskeil:**
06503 95227-50 und -51
- **Standort Konz:**
06501 60757-61 und -60
- **Standort Saarburg:**
06581 99679-90 und 91

- **Standort Schweich:**
06502 99786-01 und -02
- **Standort Waldrach:**
06500 9179-43 und -44
- **Standort Welschbillig:**
06506 9123-00

Weiterführende Informationen sowie die Emailadressen der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Pflegestützpunkten bietet die Homepage des Sozialportals unter www.pflegestuetzpunkte.rlp.de oder www.sozialportal.rlp.de/aelteremenschen/pflegestuetzpunkte

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 5/Schulen und Bildung

zwei Stellen in der IT-Systembetreuung für Schulen

für den Bereich „DigitalPakt Schule“ in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt befristet für die Dauer der Projektlaufzeit bis 2024.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Eigenständige Betreuung der IT-Netzwerke und Infrastruktur der Hard- und Software für die Verwaltungsnetzwerke sowie für die Schülernetzwerke in den 17 kreiseigenen Schulen
- IT-Support für alle schulischen Endgeräte und Softwareanwendungen, sowie
- technische Beratung der Schulen (EdooSys, MNS+, MDM)
- Technische Umsetzung des Projektes DigitalPakt Schule
- Installation, Wartung und Aktualisierung von Betriebssystem- und Standardsoftware
- Management der Server; Fehlersuche und -beseitigung
- Unterstützung für Planung und Design der Windows Server und Umgebung des Active Directory
- Unterstützung bei der Planung und Weiterentwicklung von IT-Konzepten

Anforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker/in der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, technischer Systeminformatiker/in oder technischer Systemelektroniker/in
- Fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrung im Bereich Microsoft-Server und Active Directory, Exchange, DNS, DHCP, WSUS
- Kenntnisse in der Netzwerkverwaltung (Sophos Firewalls, VLAN, WLAN, VPN)
- Mehrjährige Berufserfahrung im EDV-Bereich ist von Vorteil
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitstellung eines eigenen Pkw gegen Erstattung der Kosten

Kommunikative Fähigkeiten und didaktisches Geschick, Serviceorientierung, Engagement und Belastbarkeit werden vorausgesetzt.

Gehen Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten ein, wird geprüft, inwieweit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten eine Stellenbesetzung durch Teilzeitkräfte erfolgen kann.

Das Arbeitsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, etc.) werden erbeten bis zum 05. Mai 2020 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung Kreisausschuss

Der Kreisausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

**Montag, 04.05.2020, 17:00 Uhr
in den Sitzungssaal
der Kreisverwaltung in Trier.**

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

1. Schulangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Auftragsangelegenheiten
4. Informationen und Anfragen

Öffentlicher Teil

5. Auftragsangelegenheiten
6. Einführung einer Windeltonne im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg
7. Schaffung eines grenzüberschreitenden politischen Gremiums der Region Trier mit den Grenzregionen Luxemburg mit Entscheidungskompetenzen zur Regelung grenzüberschreitender Angelegenheiten (Antrag Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion v. 20.04.2020)
8. Information und Anfragen
 - 8.1 Information über Eilentscheidungen
 - 8.2 weitere Informationen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Trier, 22.04.2020

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Günther Schartz, Landrat

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 5/Schulen und Bildung eine

Sachbearbeitungsstelle im Bereich IT

für den Bereich „DigitalPakt Schule“ in Vollzeit zu besetzen. Der Landkreis Trier-Saarburg ist als Schulträger zuständig für insgesamt 17 kreiseigene Schulen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Antragsstellung im Rahmen des DigitalPakt Schule
- Führen des Verwendungsnachweises im Rahmen des Digitalpakt Schule
- Unterstützung und Überprüfung der medienpädagogischen Konzepte der Schulen
- Mitwirkung bei Ausschreibungen im Rahmen des DigitalPakt
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes
- Beschaffungen von Hard- und Software
- Weiterentwicklung und Umsetzung des Aktenplanes und der digitalen Aktenführung
- Mitwirkung bei allen anfallenden Tätigkeiten im Bereich IT für Schulen

Anforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossene Zweite Prüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst *oder*
- Laufbahnprüfung für das 3. Einstiegsamt in der Laufbahn Verwaltung und Finanzen (ehemals: gehobener nichttechnischer Dienst)

EDV-Affinität, kommunikative Fähigkeiten und didaktisches Geschick, Serviceorientierung, Engagement und Belastbarkeit werden vorausgesetzt.

Erfahrungen im Projektmanagement sowie Kenntnisse in der Projektförderung wären von Vorteil.

Gehen Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten ein, wird geprüft, inwieweit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten eine Stellenbesetzung durch Teilzeitkräfte erfolgen kann.

Die Stelle ist bewertet nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesG. Bewerben können sich auch Tarifbeschäftigte. Die Dotierung nach Tarifrecht erfolgt nach dem TVöD.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, etc.) werden erbeten bis zum 05. Mai 2020 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 24 – Trier/Schweich –

**Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz
am Sonntag, dem 14. März 2021;
Aufforderung zur Einreichung
von Wahlkreisvorschlägen**

Am Sonntag, dem **14. März 2021**, findet die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Parteien, mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvor-

schlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) hiermit aufgefordert,

**dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises
24 – Trier/Schweich –
in Trier, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

möglichst frühzeitig,

spätestens am 75. Tag vor der Wahl

- Dienstag, 29. Dezember 2020 - bis 18 Uhr,

die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG – Einreichungsfrist).

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO).

Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von Stimmberechtigten eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerber und Ersatzbewerber

Als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächst-niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Mit der Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweisen.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung beigefügt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

125 Stimmberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der

Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und von Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,

- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2021 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26.09.2019 (GVBl. S. 297).
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 06. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 241).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Kreiswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

10. Dienststelle des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 24 - Trier/Schweich -
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

54290 Trier, 15.04.2020

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 - Trier/Schweich -
Günther Schartz
Landrat

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 26 – Konz/Saarburg –

Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 14. März 2021; Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Am Sonntag, dem **14. März 2021**, findet die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Parteien, mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) hiermit aufgefordert,

dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 26 – Konz/Saarburg – in Trier, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

möglichst frühzeitig,

spätestens am 75. Tag vor der Wahl -

Dienstag, 29. Dezember 2020 - bis 18 Uhr,

die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG – Einreichungsfrist).

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO).

Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von Stimmberechtigten eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG). Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerber und Ersatzbewerber

Als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Mit der Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,

- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweisen.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigefügt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

125 Stimmberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und von Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung.

8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2021 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26.09.2019 (GVBl. S. 297).
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 06. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 241).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbrochüren hingewiesen.

10. Dienststelle des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 26 – Konz/Saarburg –
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

54290 Trier, 15.04.2020

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 26 – Konz/Saarburg –
Günther Schartz
Landrat